

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

Domizniski kurěr Hamtske łopjeno Zjednoćeneje gmejny Łaz z wjesnymi dźělemi

mit den Ortsteilen | z wjesnymi dźělemi

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichcy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Złyčín · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běty Chołmc



Nr. 1 · 02. Januar 2021
29. Jahrgang

Schloßteich
im Ortsteil Litschen



Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
53					Neujahr 1	2	3
1	4	5	6	7	8	9	10
2	11	12	13	14	15	16	17
3	18	19	20	21	22	23	24
4	25	26	27	28	29	30	31

Wichtige Informationen auf einen Blick | Ważne informacjie na jedyn pohlad

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters

Aufgrund der Corona-Pandemie finden im Januar keine Bürgersprechstunden beim Bürgermeister statt.

Ihre Anliegen können Sie dem Bürgermeister trotzdem über die Stabsstelle per Telefon (035724 5693-01) oder per E-Mail (jenny.kloss@lohsa.de) mitteilen.

Wir werden Ihnen dies in der Zeit der eigentlichen Bürgersprechstunde telefonisch beantworten oder uns per E-Mail rückäußern.

Termin der externen Bürgersprechstunde

Im Monat Januar findet **keine** externe Bürgersprechstunde statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am **Dienstag, dem 19. Januar 2021, um 18:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Lohsa** statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die Termine und die Tagesordnungen der nächsten öffentlichen Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Öffnungszeiten der Bibliothek

Die Bibliothek Lohsa ist wegen Renovierung seit dem 23.11.2020 geschlossen.



Alle ausgeliehenen Medien, die bis zum 19.11. nicht zurückgegeben wurden, werden automatisch für die Renovierungsdauer verlängert. Bis zum 06.01.2021 können keine Bücher zurückgegeben werden.

Alle Veranstaltungsanzeigen sind unter Vorbehalt zu sehen. Aufgrund der aktuellen Situation können sich Änderungen ergeben. Darum bitten wir um Verständnis auch bei kurzfristigen Absagen.

Notdienste Wasser/Abwasser/Gas

- 1.) Wasserversorgung Dreieibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571/414241
- 2.) Wasserversorgung Koblenz und Groß Särchen
Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz
Telefon: 03578/377377
- 3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571/414241
Netzware: 03571/469480
Mo. – Fr.: 03571/469311
Gemeinde Lohsa: 035724/569325
- 4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet
Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau
Telefon: 035725/741-0

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	
Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

Bitte beachten Sie aufgrund der Coronapandemie die Bekanntmachungen in den Informationskästen und auf der Internetseite der Gemeinde Lohsa zu möglichen Schließungen oder Änderungen.

E-Mail: info@Lohsa.de

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Finanzen	5693 - 15
Friedshofsverwaltung	5693 - 13
Standesamt	5693 - 13
Einwohnermeldeamt/Gewerbe	5693 - 14
Bauamt	5693 - 20
Ordnung und Medien	5693 - 25
Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29

Rufnummer der Bibliothek: 035724/50256

Die nächste Ausgabe erscheint am 06.02.2021

Anzeigenschluss: 11.01.2021

IMPRESSUM

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreieibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm erscheint bei Hugin & Munin, Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Herausgeber: Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister, Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

Satz/Layout: Hugin & Munin – Dialog. Design. Verlag, Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Verantwortlich für amtlichen Teil/Ansprechpartner der Gemeinde:

Bürgerbüro: Frau Kirstin Staff, Tel. 035724 56930, Fax 035724 569329
E-Mail: info@lohsa.de

Redaktion: Cindy Hielscher, lohsa@hugin-munin.team

Anzeigen: Heiko Wingerath, anzeigen@hugin-munin.team

Telefon/Fax: 035829 64838 / 035829 64839

Internet: www.hugin-munin.team

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr

Erscheinungsweise: monatlich

© 2021 Hugin & Munin

Hugin & Munin

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2021

*Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
liebe Einwohner unserer Einheitsgemeinde Lohsa,
Lube byrgarki a lubi byrgarjo, česćeni wobydlerjo našeje Zjednoćeneje gmejny Łaz,*



nach einem in vielerlei Hinsicht teils schwierigen und gleichwohl für unsere Gemeinde Lohsa trotz allem sehr erfolgreichen Jahr 2020 folgt nun ein ungewisses Jahr 2021.

Unter besonderen Bedingungen wird uns das neue Jahr schnell wieder in seine Fänge bekommen und nach den angenehmen Feiertagen vor und zum Jahreswechsel im Kreise unserer Familien in seinen Alltag entreißen.

Das wiederum muss nichts Schlechtes heißen. Denn nach einer Zeit der Ruhe und des Kraftschöpfens gilt es, bisher Erreichtes weiter zu qualifizieren und Neues reifen zu lassen und umzusetzen.

Auch in 2021 werden wir weiter an unseren Kernprojekten arbeiten. So steht in Koblenz nun die langersehnte Sanierung der Ortsdurchfahrt mit der dementsprechenden Abwassererschließung und Trinkwasserleitungserneuerung an. Somit geht das Hauptthema unserer MitbürgerInnen, des Gemeinderates und der Verwaltung in die Endphase. Für die Abwassererschließung der Ortschaften Koblenz und Groß Särchen fehlt folgend „nur“ noch die Realisierung und Anbindung der B 96 durch Groß Särchen. Unsere prioritäre Grundschulsanierung wird mit der Innensanierung des Hauptgebäudes weitergehen. Der Gemeinderat hat für die Wiederbelebung des Knappensees als auch des Silbersees Bebauungspläne zu begleiten und über deren Abwägungen zu entscheiden. Diese sind auf der einen Seite für die vorhandenen touristischen Leistungsträger vor Ort von großer Bedeutung, um sich für ihre Unternehmen als auch für deren Kundschaft beste Angebote zu schaffen und auf der anderen Seite eine Legitimation für bestehende Gebäude, um dabei einem Großteil der unterschiedlichsten Nutzungsarten gerecht zu werden. Schon alleine diese Entscheidungen werden eine große Herausforderung für alle Beteiligten sein. Auch gehen die notwendigen bergtechnischen Sanierungsmaßnahmen am Knappensee in ihre finale Phase. Hier wird es wichtig werden den Fokus auf das Ziel der Seenutzung Anfang der Saison 2022 fest im Blick zu behalten, wohl wissend, dass noch nicht alle Arbeiten beendet sein werden.

Durch das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen, dem bundesgewollten Ausstieg aus der Braunkohleverstromung bis 2038, der hieraus resultierenden Richtlinie des Freistaat Sachsen, unter anderem auch für das Lausitzer Revier, sehe auch ich Chancen durch unsere Kernbetroffenheit Fördermittel zu akquirieren. Einen Teil meiner mir gegebenen

Zeit konnte ich damit verwenden mich für unsere Region und die Gemeinde Lohsa einzusetzen, sei es bei der Mitwirkung zur Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, der Anhörung zum hier aufgeführten Gesetzentwurf im Wirtschaftsausschuss des Bundestages oder den umfänglichen konstruktiven Abstimmungen in der Lausitzrunde, mit den Vertretern der vom Ausstieg betroffenen Kommunen in Brandenburg und Sachsen. Das Resultat ist sicherlich ein Kompromiss, allerdings gibt er uns die verschiedensten Ansätze, um einen Teil des Investitionsstaus kommunaler Gebäude zu senken oder Anreize zu schaffen, den hier Lebenden die Perspektive zu geben sich auch in unserer Gemeinschaft weiterhin wohl zu fühlen und den Lebensmittelpunkt genau hier zu lassen oder gar zu suchen. So wird es eine Betrachtung unserer Kindertagesstätten geben, hierzu hat sich eine Mehrheit des Gemeinderates dankenswerterweise Ende 2020 bekannt. Dabei steht für mich vordergründig ein Erhalt unserer bestehenden Einrichtungen als Ziel allerdings unter der Betrachtung von Alternativen im Vordergrund.

Bei allem hier Niedergeschriebenen bleibt die Notwendigkeit auf die schwierige haushaltärtsche Situation aufmerksam zu machen. Ziel der letzten Jahre war es die Verwaltung damit zu beauftragen Einsparpotenziale und Einnahmeverbesserungen aufzuzeigen, um das Notwendige finanziell stemmen zu können und uns Freiheiten zu schaffen, um nicht allem, gleichwohl vielem, Gewünschten in den Folgejahren gerecht zu werden. Hierbei glaube ich an eine weiterhin gute und konstruktive Zusammenarbeit mit unserem Gemeinderat.

Neben all dem wird uns der Umgang mit der jetzigen immer noch anhaltenden Pandemie große Anstrengungen abverlangen.

Mit der Zuversicht und dem Willen das Jahr 2021 ähnlich gut und erfolgreich zu gestalten wie das vorherige wünsche ich Ihnen für all Ihre Vorhaben bestes Gelingen und uns weiterhin bestmöglichen gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Bleiben Sie vor allem gesund!

Herzlichst

Ihr Bürgermeister
Thomas Leberecht



Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa | Hamtski džěl Zjednočeneje gmejny Łaz

Festsetzung der Grundsteuer 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

I. Festsetzung der Grundsteuer 2021

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), macht die Gemeinde Lohsa folgendes bekannt:

Steuerfestsetzung

Die Gemeinde Lohsa hat mit der Hebesatzung vom 10. Oktober 2018 den Hebesatz der Grundsteuern ab 01. Januar 2019 wie folgt festgesetzt: Grundsteuer A: 310 v. H. Grundsteuer B: 425 v. H.

Die Hebesätze 2021 für die Grundsteuer A und Grundsteuer B sind in der Gemeinde Lohsa gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Die Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung des Hebesatzes nach § 25 Absatz 3 GrStG und der Erteilung anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2021.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuer-Messbetrag) sich seit der letzten Bekanntgabe eines Bescheides nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für alle Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Lohsa „Heimatkurier“ die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Sollten die Grundsteuerhebesätze, nach § 25 Absatz 3, geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Wohn- oder Nutzflächengröße), werden gemäß § 27 Absatz 2 des GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des von dem örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach I. gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG.

Die Eigentümer dieser Grundstücke haben gemäß § 44 Abs. 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder Schaffung von Stellplätzen für Pkw etc.), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Steueramt oder im Internet unter: Einheitsgemeinde Lohsa/Ortsrecht/Formulare und Anträge erhältlich. Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens 31.03.2021 einzureichen.

Sollte seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderung erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn sie dies in einem formlosen Schreiben mitteilen. Die Grundsteuer ist dann, wie im Jahre 2019, unverändert zu zahlen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuern sind deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird. Das heißt, durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben.

Einwendungen, die sich gegen die Feststellung im finanzamtlichen Einheitswert-/Grundsteuermessbescheid richten, sind ausschließlich mit den hiergegen zulässigen Rechtsbehelfen beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen.

III. Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer A und Grundsteuer B zum Kalenderjahr 2021 wird in **Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021** fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der **Jahreszahlung** nach § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag **zum 01.07.2021** fällig.

Zahlungsweise

Sie werden gebeten, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem zuletzt erteilten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben, auf das folgende Bankkonto der Gemeinde Lohsa zu überweisen oder einzuzahlen:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

IBAN: DE29 8505 0300 3000 1005 54

BIC: OSDDDE81XXX

Bei Überweisung oder Einzahlung der Steuerbeträge ist unbedingt die Angabe des Kassenzzeichens erforderlich. Soweit bei der Gemeinde Lohsa Einzugsermächtigungen vorliegen, werden die fälligen Raten im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Formulare für die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung sind auf der Homepage der Gemeinde Lohsa abrufbar oder bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Sollte sich die bei der Gemeinde Lohsa hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung, noch vor der ersten Fälligkeit der Steuerforderung, dem Steueramt oder der Gemeindekasse der Gemeinde Lohsa mitzuteilen.

Die von Ihnen an Ihre Bank erteilten Daueraufträge, für den Zahlungsausgleich der Grundsteuer, bitten wir hinsichtlich der Ratenfälligkeiten sowie der jeweiligen Ratenbeträge, zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Lohsa, 21. Dezember 2020

gez. Thomas Leberecht
Bürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

I. Festsetzung der Hundesteuer 2021

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer, vom 05.02.2004 (Hundesteuersatzung), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.01.2011 zur Hundesteuersatzung (HSStS), macht die Gemeinde Lohsa folgendes bekannt:

Steuerfestsetzung

Für die Steuerpflichtigen der Hundesteuer, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Steuer wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten haben und bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten, wird die Hundesteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Lohsa „Heimatkurier“ die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuersätze für das Halten von einem Hund oder mehreren Hunden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Die Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung der Hundesteuersätze und der Erteilung anders lautender schriftlicher Abgabenbescheide für 2021. Bei einer Änderung der Hundesteuersätze, werden Änderungsbescheide erteilt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuern sind deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird. Das heißt, durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgehoben.

III. Zahlungsaufforderung

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 wird zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am **15.02.2021** und **15.08.2021** fällig.

Zahlungsweise

Sie werden gebeten, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem zuletzt erteilten schriftlichen Hundesteuerbescheid ergeben, auf das folgende Bankkonto der Gemeinde Lohsa zu überweisen oder einzuzahlen: **Ostsächsische Sparkasse Dresden**

IBAN: DE29 8505 0300 3000 1005 54

BIC: OSDDDE81XXX

Bei Überweisung oder Einzahlung der Steuerbeträge ist unbedingt die Angabe des **Kassenzeichens** erforderlich. Soweit bei der Gemeinde Lohsa Einzugsermächtigungen vorliegen, werden die fälligen Teilbeträge im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Formulare für die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung sind auf der Homepage der Gemeinde Lohsa abrufbar oder bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Sollte sich die bei der Gemeinde Lohsa hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung, noch vor der ersten Fälligkeit der Steuerforderung, dem Steueramt oder der Gemeindekasse der Gemeinde Lohsa mitzuteilen.

Hinweis zur Hundesteuer

Zur Sicherung des Anspruches auf ermäßigte Hundesteuer nach den §§ 8 und 9 der Hundesteuersatzung, ist eine **jährliche Antragstellung** erforderlich. Alle Hundehalter, für deren Hunde die Ermäßigungsvoraussetzungen vorliegen und die für das Kalenderjahr 2021 den schriftlichen Antrag noch nicht gestellt haben, sollten dies unverzüglich nachholen.

Lohsa, 21. Dezember 2020

gez. Thomas Leberecht
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Lohsa schreibt die Stelle **Mitarbeiter (m/w/d) in der Technischen Abteilung** zum 01.05.2021, unbefristet mit 40 Wochenstunden aus.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite www.lohsa.de unter Rathaus/Aktuelles/Aktuelle Ausschreibungen.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit einem frankierten Rückumschlag senden Sie bitte bis zum **21.01.2021**, an die Gemeinde Lohsa, Amt für Allgemeine Verwaltung und Finanzen, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa.

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)**TSK**

SÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE
ANSTALT
DES ÖFFENTLICHEN
RECHTS

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Löwenstr. 7a, 01099 Dresden

Tierbestandsmeldung 2021

Sehr geehrte Tierhalter, bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2020 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2021 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 01. Januar 2021 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2021 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAG-TierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten drei Jah-

re), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a, 01099 Dresden
Tel: 0351 80608-0, Fax: 0351 80608-35
E-Mail: info@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de



Neuanmeldung

Ende des amtlichen Teils | Kónc Hamtskeho džěla

Scan mich!

Ihr schneller Zugriff
auf die
Homepage der
Einheitsgemeinde
Lohsa.



www.lohsa.de



Fotowettbewerb „Mein LieblingsPLATZ im Lausitzer Seenland“

*Halten Sie Ihren persönlichen Moment fest und
zeigen Sie uns die Schönheit und Vielfalt der Region!*



Was können Sie gewinnen?

Die 13 besten Motive erhalten eine Geldprämie und werden in einem Kalender präsentiert.

Wann können Sie teilnehmen?

Von Dezember 2020 bis August 2021

Wie können Sie teilnehmen?

Einfach Foto und Teilnahmeformular per Mail an RM-Lausitzer-Seenland@sweco-gmbh.de senden.

Weitere Informationen

www.ile-lausitzerseenland.de

Kontakt

Regionalmanagement c/o SWECO GmbH
Buchenstraße 12A · 01097 Dresden · 0351 8408212

Fotowettbewerb der LEADER
Region Lausitzer Seenland



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014-2020
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Erster Newsletter der Energieagentur veröffentlicht

Die Energieagentur des Landkreises Bautzen hat am 02. Dezember 2020 ihren ersten Newsletter veröffentlicht. Dieses Format liefert Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen und Unternehmen, künftig zusätzlich zu den Presseartikeln der Energieagentur nützliche Informationen rund um das Thema Energie.

Neben einem aktuellen, ausführlichen Eröffnungsbeitrag enthält der Newsletter Neuigkeiten zu Initiativen sowie Unternehmen und deren Beitrag zum Energie- und Strukturwandel in der Region. In einer weiteren Rubrik werden in kurzer und kompakter Form Informationen zu aktuellen Studien, Förderprogrammen, Veranstaltungen, etc. kommuniziert. Abschließend erhalten die Leser einen Überblick, mit welchen Aufgaben sich die Energieagentur des Landkreises derzeit beschäftigt. Wir laden Sie dazu ein, gern eigene Beiträge einzureichen, um den Newsletter mit aktuellen Themen zu bereichern. Nehmen Sie dazu bitte mit uns Kontakt auf.

Sollten wir Ihr Interesse an dem Newsletter geweckt haben, freuen wir uns über eine Newsletteranmeldung. Sie können dafür die Internetadresse www.tgz-bautzen.de eingeben und unter „Aktuelles“ auf der Startseite den entsprechenden Beitrag anklicken oder den QR-Code mit Ihrer Smartphone-Kamera einscannen.



Kontakt:

Energieagentur des Landkreises Bautzen
im TGZ Bautzen
Preuschwitzer Straße 20
02625 Bautzen
Telefon: 03591 380 2100
Telefax: 03591 380 2021
E-Mail: energieagentur-lkbz@tgz-bautzen.de

**ENERGIE
AGENTUR** 
DES LANDKREISES BAUTZEN



Die Feuerwehr informiert



**Gemeinde Lohsa
Gemeindewehrleitung**



Probearm der Sirenen in der Gemeinde Lohsa

Der Probelauf der Sirenen wird jeden Mittwoch um 15:00 Uhr, sofern auf diesen Termin kein gesetzlicher Feiertag fällt, durch die Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen (IRLS Ostsachsen) durchgeführt.

Die monatliche Sirenenprobe dient zur Überprüfung der technischen Einrichtungen. Insofern ist es eine hervorragende Gelegenheit, das Bewusstsein der Bevölkerung für den Selbstschutz zu stärken.